

In geschwärzter  
Fassung nicht als  
VS eingestuft

~~VS-Nur fuer den Dienstgebrauch~~

aus: ANKARA  
nr 115 vom 24.03.2016, 1344 oz

Fernschreiben (verschlüsselt) an 208 ausschliesslich

Verfasser: [REDACTED]

Gz.: Pr-312.10/1 241344

Betr.: Meinungsfreiheit in Deutschland - [REDACTED]

hier: Einbestellung des Botschafters in das türkische Außenministerium anlässlich satirischer Veröffentlichung auf NDR vom 17.03.2016

Bezug: --

-- zur Unterrichtung --

### I. Zusammenfassung

Am 23.03. wurde ich von der [REDACTED] für Europa des TAM, [REDACTED], offiziell einbestellt wegen eines Satirebeitrags des deutschen Fernsehsenders NDR in der Sendung Extra 3 vom 17.03.2016 um 22:45. Der Beitrag "Erdowie, Erdowo, Erdogan" verletze nicht nur die Gefühle des Präsidenten und der Türken in der Türkei, sondern auch insbesondere die der in Deutschland lebenden Türkeistämmigen. Das Petikum: Der Beitrag müsse von der Webseite des NDR genommen werden.

### II. Handlungsempfehlung

Kenntnisnahme [REDACTED]

### III. Im Einzelnen

Bei dem Beitrag der Sendung Extra 3 auf NDR vom 17.03. handelt es sich um eine satirische Abwandlung des Nena-Lieds "Irgendwo, irgendwie, irgendwann", bei der Präsident Erdogan unter anderem als Kurdenhasser und Unterstützer des IS dargestellt wird. Im Gespräch mit [REDACTED] stellte sich heraus, dass aus türkischer Sicht insbesondere die vermeintliche Tatsache als inakzeptabel wahrgenommen werde, dass es sich um einen Beitrag im deutschen "Staatsfernsehen" handele. Der "beunruhigende" ("disturbing", "rahatsız") Beitrag stehe in Kontrast zu den engen bilateralen Beziehungen und dem intensiven Besuchskontakt auf höchster Regierungsebene zwischen D und TUR. Text und Bilder des Beitrags beleidigten und verunglimpften den türkischen Präsidenten und hätten das Potenzial, die Gefühle nicht nur der Türken in der Türkei, sondern auch die der in Deutschland lebenden Türkeistämmigen zu verletzen. Die Beseitigung des kritischen Beitrags von der Webseite des NDR solle von deutscher Seite veranlasst werden.

Nach Ausdruck meines persönlichen Bedauerns darüber, dass die Inhalte des NDR-Bitrags in der TUR zu unangenehmen Gefühlen geführt haben, erläuterte ich einerseits, dass das öffentliche Fernsehen in Deutschland nicht staatlich, sondern durch Rundfunkabgaben der Fernsehzuschauer finanziert werde. Somit handele es sich nicht um einen Staatssender wie TRT in der TUR. Die Sender des deutschen öffentlich-rechtlichen Fernsehens unterstützten, anders als das staatliche Fernsehen in der TUR, keiner staatlichen Behörde. Auch erklärte ich, dass nach deutschem Verständnis der



Beitrag "Erdowie, Erdowo, Erdogan" Satire und somit Kunst sei. Kunstfreiheit werde in D verfassungsrechtlich geschützt.

Unter Verweis auf Artikel 5 III GG erläuterte ich ferner, dass es nicht in der Hand deutscher Regierungsinstitutionen läge, die Löschung des Beitrags - der, nebenbei bemerkt, mittlerweile in hoher Frequenz und mit türkischer Untertitelung die sozialen Netzwerke belebt - zu erwirken. Darüber hinaus wies ich darauf hin, dass nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Personen des öffentlichen Lebens in Deutschland in höherem Maße Toleranz bezüglich Verunglimpfungen ihrer Person zeigen müssen.

Aus dem Gespräch ging hervor, dass die Einbestellung auf Weisung aus dem Präsidentenpalast erfolgte.

Bereits im August 2014 hatte NDR auf Extra 3 ein Satirelied auf Erdogan gesendet, was die türkische Seite zur offiziellen Einbestellung meines Vorgängers veranlasste.

#### IV. Wertung

Die offizielle Einbestellung zeigt einmal mehr, wie stark sich das türkische Verständnis von Kunst- und Meinungsfreiheit in Bezug auf Kritik an der Person des Staatspräsidenten von der deutschen Wahrnehmung unterscheidet. Selbst aus unserer Sicht harmlose humoristische Anspielungen auf StP Erdogan werden innerhalb der TUR strafrechtlich als "Majestätsbeleidigung" verfolgt und haben in den letzten Monaten sogar Minderjährige hinter Gitter gebracht. Satirisch verpackte Kritik aus Deutschland wird in der TUR angesichts der engen bilateralen Beziehungen als ganz besonders verletzend wahrgenommen.







Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin


POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Unterlagen zum Extra 3 Erdoğan-Song**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 19.04.2020, Eingangsbestätigung vom  
22.04.2020; Ihr Schreiben vom 08.05.2020  
ANLAGE -1-  
GZ 505-511.E-IFG 163-2020 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 20.05.2020

Sehr geehrter 

Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 19.04.2020 haben Sie mit Schreiben vom 08.05.2020 eingeschränkt. Sie wünschen nunmehr die Übersendung des Berichts des Botschafters aus Ankara an das Auswärtige Amt nach der Kritik am Extra 3 Song.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Die vorliegend einschlägige **Nr. 1 a) des § 3 IFG** sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.



Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit der Türkei um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassagen in dem Bericht besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf die Türkei gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die unvoreingenommene, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich fortzuführen. Die Türkei ist ein wichtiger Partner, sowohl bilateral als auch multilateral, unbeschadet aktueller Divergenzen.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer unvoreingenommenen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in der Türkei auf den verschiedensten Ebenen. Sie könnte Schaden nehmen, wenn Aussagen und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, die lediglich ausgesuchten diplomatischen Kommunikationskanälen vorbehalten bleiben bzw. deren Offenlegung zu einer Einschränkung bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanäle im bilateralen Verhältnis führen könnte. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, kann das o.g. Dokument nur mit Schwärzungen herausgegeben werden.

Der Bericht über das Gespräch mit einem türkischen Regierungsvertreter enthält sowohl Wertungen über Präsident Erdoğan als auch Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung. Die Veröffentlichung der wertenden Äußerungen könnte geeignet sein, das bilaterale Verhältnis zur Türkei dauerhaft negativ zu beeinflussen, da das

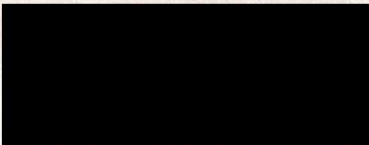


Bekanntwerden der Informationen außerhalb des Empfängerkreises nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Türkei haben.

Eine vollständige Herausgabe ist gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht möglich.

Personenbezogene Daten Dritter habe ich – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.